



Detlef/Fotolia.com

FERNWÄRME-PLANUNGEN werfen immer wieder erhebliche Schwierigkeiten bezüglich der Honorarfindung auf.

Undefiniert und falsch eingeordnet

Ein Vorschlag für die schwierige Honorierung von Planungsleistungen für die Fernwärmeversorgung

Eine Honorarermittlung für die Planungsleistungen für Fernwärmeleitungen im Zuge einer Fernwärmeversorgung bereitet in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten. Dies liegt zum einen daran, dass der Gesetzgeber den Begriff Fernwärme nicht eindeutig definiert hat, und zum anderen daran, dass die HOAI diese Leistungen nicht explizit aufführt, an den Stellen aber falsch einordnet, wo sie sie doch aufführt. Aus diesem Grund macht unser Autor nachfolgend einen Vorschlag für die Abrechnung dieser Planungsleistungen und stellt sie der Fachwelt hiermit zur Diskussion.

Heinz Simmendinger

Der Begriff der Fernwärme

Auch bei den Planungsleistungen für die Fernwärmeversorgung sind die unterschiedlichen Planungsleistungen dem Grundsatz nach zu unterscheiden nach:

- der Bedarfsplanung nach DIN 18205,
- der Objektplanung Ingenieurbauwerke nach Teil 3 Abschnitt 3 der HOAI,
- der Fachplanung Tragwerksplanung nach Teil 4 Abschnitt 1 der HOAI,
- der Fachplanung Technische Ausrüstung nach Teil 4 Abschnitt 2 der HOAI.

Der Gesetzgeber hat den Begriff Fernwärme eindeutig nicht definiert, weswegen er auch heftig umstritten ist [1]. Der Bundesgerichtshof hat dies zum Anlass genommen, in einem Rechtsstreit den Begriff der Fernwärme wie folgt zu definieren [2]:

Wird aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Heizungsanlage von einem Dritten nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig Wärme produziert und an andere gelie-

fert, so handelt es sich um Fernwärme. Auf die Nähe der Anlage zu dem versorgenden Gebäude oder das Vorhandensein eines größeren Leitungsnetzes kommt es nicht an.

Im weiteren sind dann die unterschiedlichen Bauwerke und Anlagen im Bereich der Fernwärmeversorgung zu differenzieren (Abb. 1).

- Wärmeerzeugung mit zugehörigen Bauwerken und Anlagen,
- Fernwärmenetz mit zugehörigen Anlagen und Bauwerken,
- Hausstation mit Übergabestation an den Verbraucher.

In Kraftwerken (die DIN 4747-1 spricht hier von Wärmeerzeugungsanlagen) wird Wärme erzeugt. Nach der Begriffsdefinition in Paragraph 2 HOAI stellt ein Kraftwerk in den meisten Fällen ein Gebäude dar [3].

Aufgrund der unterschiedlichsten Arten der Wärmeerzeugung kann in diesem Beitrag im Rahmen der Honorarermittlung von



Heinz Simmendinger

Dipl. Ing. (FH), Sachverständiger für Architekten und Ingenieurhonorare; Mitglied in den AHO-Fachkommissionen Sachverständige/Wasserwirtschaft; Beisitzer der VOF-Vergabekammer Baden-Württemberg; Mitarbeiter des HOAI-Kommentars von Locher/Koeble/Frik
www.HOAI-Gutachter.de

Fernwärmeanlagen nicht weiter auf die Honorarermittlung von Kraftwerken eingegangen werden.

Die in Kraftwerken erzeugte Wärme wird über Fernwärmenetze zu den Abnehmern befördert, und dort zur Verfügung gestellt. Nach der DIN 4747-1 umfasst das Fernwärmenetz die Zu- und Ableitungen ab der Wärmeerzeugungsanlage bis zur Übergabestation an den Abnehmer.

Der Begriff des Fernwärmenetzes umfasst nach DIN 4747-1 die Hauptleitung einschließlich der Hausanschlussleitungen (die Hausanschlussleitungen fallen unter die Regelung des Paragraphen 52 Absatz 3 HOAI, siehe nachfolgende Erläuterungen).

Die Planung dieser Hauptleitungen der Fernwärmeversorgung (zumeist im öffentlichen Bereich) sind in der HOAI analog zu den Hauptleitungen der Wasser- beziehungsweise Gasversorgungsleitungen oder Abwasserleitungen als Objektplanung zu sehen.

Objektplanung erdverlegte Fernwärmeleitungen

Die Objektplanung erdverlegter Fernwärmeleitungen ist in der HOAI analog zu den erdverlegten Wasser- beziehungsweise Gasversorgungsleitungen oder Abwasserleitungen zu sehen (Abb. 2).

In Paragraph 40 der HOAI wird der Anwendungsbereich für die Objektplanung von Ingenieurbauwerken definiert. Unter Paragraph 40 Nummer 2 werden die Bauwerke und Anlagen für die Wasserversorgung erfasst sowie in Nummer 4 die Bauwerke und Anlagen der Ver- und Entsorgung mit Gasen und Feststoffen:

§ 40 Anwendungsbereich

Ingenieurbauwerke umfassen:

1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung
2. Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung ...
4. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 51. ...

Analog zu den Wasserleitungen sind Fern-

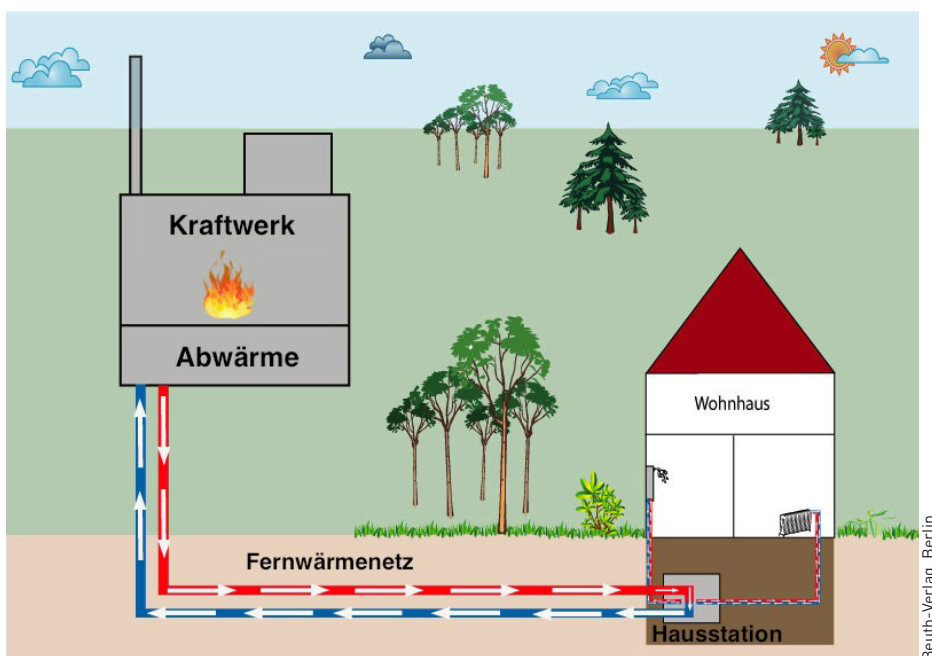


Abb. 1: Prinzipschema einer Fernwärmeanlage

wärmeleitungen nichts anderes als Leitungen in denen entweder heißes Wasser oder Wasserdampf transportiert wird. Sie sind damit unter den Anwendungsbereich des Paragraphen 40 Nummer 4 HOAI zu subsumieren [4].

Teilweise wird auch die Auffassung vertreten, dass die Fernwärmeleitungen nicht unter den Anwendungsbereich des Paragraphen 40 Nummer 4 HOAI fallen, da es sich bei Wasserdampf zwar um ein Gas handelt, heißes Wasser jedoch nicht unter den Begriff des Gases fällt. Dem ist vom Grundsatz her nichts entgegenzuhalten. Wasserleitungen würden damit streng genommen unter den Anwendungsbereich des Paragraphen 40 Nummer 2 fallen. Als die die Formulierung vor über 25 Jahren in die HOAI aufgenommen wurde, wurde jedoch die Fernwärme noch hauptsächlich mit Wasserdampf betrieben.

In diesem Zusammenhang wird auch angeführt, dass die HOAI explizit in Paragraph 40 Nummer 4 (sowie bereits in Paragraph 51 Absatz 1 Nummer 4 HOAI (alte Fassung) sowie der zugehörigen amtlichen Begründung) die Technischen Anlagen nach Paragraph 51 HOAI explizit ausschließt.



Abb. 2: Erdverlegte Fernwärmeleitungen mit Dehnungsbogen

Abgrenzung zur Fachplanung Technische Ausrüstung

Die Leistungen der Technischen Ausrüstung nach umfassen gemäß Paragraph 51 Absatz 1 HOAI:

§ 51 Anwendungsbereich

(1) Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für die Objektplanung.

Damit ist klar geregelt, dass die Leistun-



Abb. 3: Fernwärmeleitungen in einem Tunnel unter dem Rhein



Abb. 4: Oberirdische Fernwärmeleitungen



Abb. 5: Oberirdische Fernwärmeleitungen über die B36 in Mannheim

Frank Spakowski/Wikipedia

Frank Spakowski/Wikipedia

Sönke Kraft/aka/Arnulf zu Linden/Wikipedia

gen der Technischen Ausrüstung immer als Fachplanung für die jeweilige Objektplanung zu sehen sind. Leistungen der Technischen Ausrüstung können nach dem Anwendungsbereich des Paragraphen 51 Absatz 1 HOAI niemals eine eigenständige Objektplanung darstellen.

Als Objektplanung kommen die in Teil 3 der HOAI geregelten Objektplanungen wie

- Gebäude (nach Teil 3, Abschnitt 1 der HOAI),
- raumbildende Ausbauten (nach Teil 3, Abschnitt 1 der HOAI),
- Freianlagen (nach Teil 3, Abschnitt 2 der HOAI),
- Ingenieurbauwerke (nach Teil 3, Abschnitt 3 der HOAI),
- Verkehrsanlagen (nach Teil 3, Abschnitt 4 der HOAI)

in Betracht. Da der Anwendungsbereich des Paragraphen 51 Absatz 1 HOAI nicht auf die in Teil 3 der HOAI geregelten Objektplanungen begrenzt wurde, fallen auch Fachplanungen für nicht in der HOAI preisrechtlich geregelte Objektplanungen in den Anwendungsbereich des Paragraphen 51 Absatz 1 HOAI.

Allerdings fallen unter den Anwendungsbereich des Paragraphen 51 HOAI nur die Technische Ausrüstung für die in Paragraf 51 Absatz 2 HOAI aufgeführten Anlagengruppen. Die Wärmeversorgungsanlagen sind in

Absatz 2 als zweite Anlagengruppe aufgeführt. Diese umfassen nach der DIN 276-1, Fassung 2008 folgende Kostengruppen:

KG 420: Wärmeversorgungsanlagen:

KG 421: Wärmeerzeugungsanlagen, Brennstoffversorgung, Wärmeübergabestationen, Wärmeerzeugung auf der Grundlage von Brennstoffen oder unerschöpflichen Energiequellen einschließlich Schornsteinanschluss, zentrale Wassererwärmungsanlagen,

KG 422: Wärmeverteilnetze, Pumpen, Verteiler, Rohrleitungen für Raumheizflächen, raumluftechnische Anlagen und sonstige Wärmeverbraucher,

KG 423: Raumheizflächen, Heizkörper, Flächenheizsysteme,

KG 429: Wärmeversorgungsanlagen, Schornsteine, soweit nicht in sonstigen anderen Kostengruppen erfasst.

Damit fallen unter den Anwendungsbereich des Paragraphen 51 HOAI die Fachplanung der Technischen Ausrüstung für die Objektplanung der Fernwärmehauptversorgungsleitung. Hierunter zählen zum Beispiel die Technischen Anlagen zur Druckerhaltung oder Lecküberwachung bei Fernwärmeleitungen.

Die Planungsleistungen für die Hausanschlussleitungen und die Hausstation der Fernwärmeversorgung sowie die jeweilige Hausanlage stellen wiederum eine Fachplanungsleistung nach Paragraf 51 HOAI, jedoch

für die Objektplanung des jeweiligen Gebäudes dar. Die Kosten der Hausanschlussleitungen gehören gemäß Paragraf 52 Absatz 3 HOAI nur dann zu den anrechenbaren Kosten der Fachplanung Technische Ausrüstung, sofern diese geplant oder überwacht werden. § 52 Besondere Grundlagen des Honorars

(3) Nicht anrechenbar sind die Kosten für die nicht öffentliche Erschließung und die Technischen Anlagen in Außenanlagen, soweit Auftragnehmer diese nicht plant oder ihre Ausführung überwacht.

In dem Zusammenhang der Fachplanung für die Objektplanung ist auch die beispielhafte Nennung von Fernwärmeeinrichtungen in der Objektliste in Anlage 3.6 zur HOAI zu sehen:

3.6.2 Honorarzone II

Fernheiz- und Kältenetze mit Übergabestation beziehungsweise

3.6.3 Honorarzone III

Zentralen für Fernwärme und Fernkälte.

Bei den in Honorarzone II aufgeführten Fernheiznetzen mit Übergabestation handelt es sich um die vom Regelungsbereich der DIN 4747 umfasste Ausrüstung von Hausstationen und Hausanlagen. Damit stellen diese Leistungen der Technischen Ausrüstung die entsprechende Fachplanung für die Objektplanung des Gebäudes dar.

Die Hausanschlussleitungen gehören nach DIN 276 zur Kostengruppe 5.3 (DIN 276 Fassung 1981) beziehungsweise zur Kostengruppe 540 (DIN 276 Fassung 2008), den Technischen Anlagen in Außenanlagen, und somit zur Fachplanung der Technischen Ausrüstung.

Konstruktive Bauwerke der Fernwärme-Hauptversorgungsleitungen

Im Bereich von Fernwärme-Hauptversorgungsleitungen werden jedoch auch konstruktive Bauwerke erforderlich. Zum einen

können Fernwärmeleitungen in unterirdischen Rohr- oder Tunnelsystemen verlegt werden (*Abb. 3*)


Die Planungsleitungen für diese Bauwerke sind als Objektplanung nach Paragraf 40 Nummer 7 HOAI einzuordnen. Als zugehörige Fachplanungsleistungen sind zum einen die Tragwerksplanung und die Technische Ausrüstung für das Ingenieurbauwerk preisrechtlich geregelt [5].

Im Bereich der Fachplanungsleistungen der Technischen Ausrüstung sind bei einem solchen Tunnelbauwerk alle in Paragraf 51 Absatz 2 HOAI genannten Anlagengruppen denkbar:

1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen,
2. Wärmeversorgungsanlagen,
3. Lufttechnische Anlagen,
4. Starkstromanlagen,
5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen,
6. Förderanlagen,
7. nutzungsspezifische Anlagen, einschließlich maschinen- und elektrotechnischen Anlagen in Ingenieurbauwerken,
8. Gebäudeautomation.

Neben der Verlegung in Tunnelbauwerken können Fernwärmeleitungen jedoch auch oberirdisch verlegt werden (*Abb. 4*). Die konstruktiven Bauwerke wie Widerlager stellen ebenfalls konstruktive Ingenieurbauwerke nach Paragraf 40 Nummer 7 HOAI dar.

Des Weiteren können Fernwärmeleitungen jedoch auch als konstruktive Rohrbrücken hergestellt werden (*Abb. 5*). Diese Rohrbrücken sind preisrechtlich ebenfalls als Ingenieurbauwerke nach Paragraf 40 Nummer 7 HOAI einzuordnen. Werden Rohrbrücken im Zusammenhang mit einer Straßenbrücke hergestellt, stellt die Brücke ein Ingenieurbauwerke nach Paragraf 40 Nummer 6 HOAI dar.

Die Fachplanungen der Tragwerksplanung und Technischen Ausrüstung sind wie im Vorfeld beschrieben anzusetzen. 

Literatur

- [1] Eine ausführliche Diskussion hierzu findet sich zum Beispiel unter <http://www.agfw.de/1513.0.html>
- [2] BGH, Urteil vom 25.10.1989, Az.: VIII ZR 229/88BGH, Urteil vom 09.04.1986, Az: VIII ZR 133/85
- [3] Simmendinger, Festschrift Dr. Koeble, Zur Abgrenzung des Gebäudebegriffs bei Ingenieurbauwerken und den Folgen für die Honorarermittlung, Seite 531 ff. Simmendinger, Jahrbuch Baurecht 2011, Erfahrungsbericht eines Honorarsachverständigen, Seite 271 ff.
- [4] Locher/Koeble/Frik, 10. Auflage 2009, Kommentar zu §40 Rdn.44 ff.
- [5] Diese Bauwerke als Gebäude im Sinne des § 2 Nr. 2 einzuordnen würde sicherlich zu weit gehen. Streng genommen könnten jedoch auch diese Bauwerke unter den Gebäudebegriff fallen; siehe hierzu auch [3]